

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 222) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
 Bundesministerium für  
 Arbeit und Soziales  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

LAD-VD-9301/183

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Beilagen

Bezug  
20.351/42-1/92Bearbeiter  
Dr. Grünner(0 222) 531 10  
Durchwahl  
2152Datum  
11. Dez. 1992

Betrefft GESETZENTWURF

Zl. 186 -GE/19.P2

Datum: 8. DEZ. 1992

Verteilt 14. Dez. 1992

Betreff  
 Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (51. Novelle  
 zum ASVG)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf einer Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (51. Novelle zum ASVG) grundsätzlich keine Einwendungen erhoben werden.

Es ist jedoch festzustellen, daß eine eingehende Prüfung des Gesetzesentwurfes aufgrund der äußerst kurz bemessenen Begutachtungsfrist und der erst am 10. November 1992 eingelangten umfangreichen Erläuterungen und Textgegenüberstellungen nicht möglich war.

Zur Anrechnung von Sozialversicherungszeiten für die Kindererziehung ist jedoch anzumerken, daß es je nach Geburtstermin der Kinder zu verschieden langen Anrechnungszeiten kommt. Diese Zeiten sollten nicht nur pensionserhöhend sondern auch pensionsbegründend sein.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
 Dr. Pröll  
 Landeshauptmann

- 2 -

LAD-VD-9301/183

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. Pröll  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

